



Elterninformationen zur Schulanmeldung:

- Zecken lauern nicht nur im Gras
- Sportunterricht
- Informationen zum Datenschutz
- Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
- Versicherungsschutz beim Abweichen vom üblichen Schulweg
- Verhaltensregeln in der Schulbibliothek
- Klasse 2000
- Leselernhilfe-Projekt Mentoren
- Einsatz von Leseeltern in allen Klassen
- Verfahren bei Verlust der Fahrkarte
- Informationen zum Masernschutzgesetz
- Nutzervereinbarung und Datenschutzerklärung zu

"DieSchulAPP"

Information

Zecken lauern nicht nur im Gras

Umgang mit Zecken bei Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen

Hintergrund:

Mit steigenden Temperaturen – in der Zeit von April bis Oktober – ist das Risiko von Zeckenstichen am größten.

Zecken lauern auf Grashalmen und im Unterholz auf Menschen und Tiere, die sie im Vorbeigehen abstreifen.

Grundsätzlich ist die bei uns vorkommende Zecke nicht giftig. Jedoch sind Zecken potenzielle Wirte für Bakterien und Viren, die bei Menschen ernsthafte Infektionskrankheiten hervorrufen können. Hierzu gehören neben dem Frühsommer-Meningoenzephalitis-Virus (FSME-Virus) vor allem Bakterien der Gattung „Borreliaburgdorferi“, die Lyme-Borreliose verursachen.

Eine **Impfung gegen FSME** ist dann zu empfehlen, wenn man als Wanderer oder Naturfreund in Risikogebieten unterwegs ist. In Deutschland sind FSME-Risikogebiete in Landkreisen von Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen ausgewiesen. In Rheinland-Pfalz ist bisher der Landkreis Birkenfeld als FSME-Risikogebiet betroffen.

Genereller Schutz vor Zeckenstichen:

- Bei Spaziergängen möglichst auf festen Wegen bleiben und Unterholz, hohes Gras und Hautkontakt zu bodennahen Pflanzen meiden.
- Beim Aufenthalt in möglichen Zeckengebieten feste Schuhe anziehen.
- Auf helle Kleidung achten, die den Körper weitestgehend bedeckt. Hierauf lassen sich die Zecken leichter auffinden.
- Nach dem Aufenthalt in möglichen Zeckengebieten, vor allem bei Kindern, sollten die Eltern den Körper sorgfältig nach Zecken absuchen. Bevorzugte Saugstellen sind am Kopf und am Hals sowie unter den Armen, zwischen den Beinen und in den Kniekehlen.



Empfehlungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz:

Kinder und Jugendliche stehen während des Besuchs und bei allen Veranstaltungen der Kita und Schulen unter Aufsicht und Betreuung. Anstelle der Eltern müssen die Erzieherinnen und Erzieher bzw. Lehrkräfte als Verantwortliche handeln, wenn für die Kinder und Jugendlichen eine Gefahr besteht.

Das gilt auch, wenn Sie bei einem Kind oder einem Jugendlichen eine Zecke bemerken!

Nach dem Entdecken sollte eine Zecke unbedingt unverzüglich entfernt und nicht auf eine Zeckenentfernung nach dem Besuch der Kita oder Schule durch die Eltern der Kinder bzw. Jugendlichen gewartet werden.

Je schneller eine Zecke entfernt wird, desto geringer ist die Gefahr einer Infektion!

Information

Die Übertragung der Borreliose-Erreger erfolgt nach medizinischen Erkenntnissen bereits in den ersten Stunden nach dem Stich. Die Infektionsgefahr steigt mit zunehmender Verweildauer der Zecken. Das Warten auf einen Arzttermin erhöht hier eine vermeidbare Infektionswahrscheinlichkeit.

Was tun?

Auch Laien dürfen Zecken entfernen. Die Zecke sollte zwar schnellstmöglich, aber ruhig und besonnen entfernt werden. Wichtig ist bei der Entfernung, dass der Zeckenleib nicht gequetscht wird, da sonst Krankheitserreger in den Körper „ausgedrückt“ werden.

Die Verantwortlichen der Kitas und der Schulen sollten im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten die Verfahrensweise beim Zeckenbefall absprechen.

Informieren Sie die Erziehungsberechtigten in jedem Fall über das Entfernen einer Zecke und die weiter durchgeführten Maßnahmen. Dokumentieren Sie diese.

Haftung

Die Erzieherinnen und Erzieher sowie die Lehrkräfte haften nicht für Ansprüche der Kinder und Jugendlichen oder für die Aufwendungen der Unfallkasse, wenn eine Infektion auftritt. Ihre Haftung gegenüber den Kindern und Jugendlichen ist – wie in allen anderen Fällen – beschränkt auf vorsätzliches Herbeiführen des Unfalls bzw. der Infektion. Für Ansprüche der Unfallkasse haften sie wegen der zu tragenden Aufwendungen nur bei grober Fahrlässigkeit, d. h. bei Nichtanstellen naheliegender Überlegungen.

Da die Unfallkasse die Entfernung der Zecken empfiehlt, wird sie solche Ansprüche nicht geltend machen können, auch wenn die Zecke unsachgemäß entfernt wurde.

Darauf sollten Eltern achten:

Nach Zeckenstichen sollte man für mindestens eine Woche genau auf Hautveränderungen an der Einstichstelle achten. Besonders wenn eine kreisförmige Hautrötung auftritt, ist einen Arzt bzw. eine Ärztin aufzusuchen. Eine Borreliose kann im Frühstadium gut behandelt werden. Wenn in den Wochen nach einem Zeckenstich gesundheitliche Probleme auftreten, sollte man seinen Arzt bzw. seine Ärztin über den Zeckenstich informieren.

Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unserer Präventionsabteilung helfen Ihnen gern weiter:

Telefon: 02632 960-1650

E-Mail: praevention@ukrlp.de

Simera Grundschule
Schulstraße 55618 Simmertal
Tel.: 06752/135-7200 Fax: -7205
E-Mail: gs-simera@kirner-land.de



An die Eltern/Erziehungsberechtigten
aller Fahrschüler/innen

Verfahren bei Verlust der Fahrkarte

Sehr geehrte Eltern,

die Schülerjahreskarten werden in zwölf Monatsabschnitten ausgegeben.

Bei Verlust des kompletten Bogens wird eine Ersatzgebühr in Höhe von 40,00 € fällig.

Dies kann natürlich vermieden werden, wenn die jeweils restlichen Abschnitte sicher zu Hause verwahrt werden.

Verliert der Schüler/die Schülerin erstmalig einen Monatsabschnitt, so bekommt er/sie eine einmalige kostenlose Fahrtberechtigung (vorläufiger Fahrausweis) bis zum Monatsende.

Nach den Tarifbestimmungen **kann nur ein einmaliger Verlust gemeldet werden. Bei nochmaligem Verlust gibt es keinen weiteren Ersatz**, auch nicht in Form einer vorläufigen Fahrtberechtigung. Die erforderlichen Fahrscheine müssen dann selbst beim Verkehrsträger gekauft werden (Verkaufsbüro Omnibusgesellschaft Rhein-Nahe, Europaplatz 13, 55543 Bad Kreuznach).

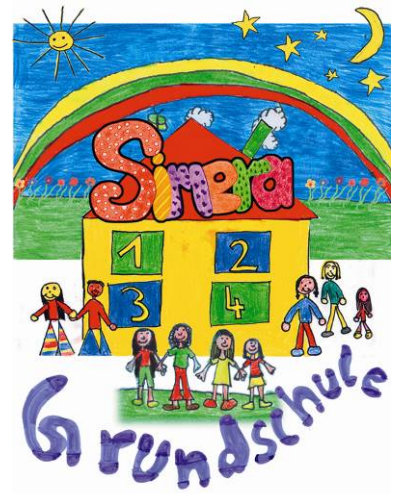
Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

N. Greber, Rektorin

P. Hanne, Konrektorin

Simera Grundschule
Schulstraße 55618 Simmertal
Tel.: 06752/135-7200 Fax: -7205
E-Mail: gs-simera@kirner-land.de



Einsatz von Leseeltern in allen Klassen unserer Schule

Sehr geehrte Eltern,

das Qualitätssicherungskonzept unserer Schule sieht Maßnahmen vor, die Lesefähigkeit unserer Schülerinnen und Schüler zu stärken.

Zur individuellen Förderung leseschwächerer und -stärkerer Schülerinnen und Schüler werden wir in allen Klassen versuchen **Leseeltern** zu gewinnen.

Leseeltern, das können neben den Mamas und Papas auch Omas, Opas und andere Interessierte sein, die selbst großen Spaß am Lesen haben und regelmäßig (einmal die Woche) in die Schule kommen können. Mit der Bereitschaft dieses Ehrenamt auszuüben, gehen die Leseeltern auch die Verpflichtung der Verschwiegenheit ein. Außerdem müssen Leseeltern ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieses wird für sie kostenneutral von der VG erstellt.

Die Anleitung erfolgt durch die jeweiligen Lehrkräfte. Sie bereiten den Lesestoff vor und wählen die zu fördernden Kinder aus.

Wir bitten von Ihnen Ihr Einverständnis, dass Ihr Kind mit Leseeltern arbeiten darf.

Wir würden uns freuen, wenn Sie selbst **Lesemutter oder -vater** werden wollen.

Geben Sie Ihre Meldung auf dem angefügten Rücklaufzettel an.

Bitte achten Sie aber darauf, dass beschäftigte des Landes Rheinland-Pfalz leider keinen Ehrenamtsvertrag als Leseeltern eingehen dürfen.

Die Klassenlehrerinnen und -lehrer werden nach Auswerten der Meldungen mit den künftigen **Leseeltern** den Einsatz absprechen.

Mit freundlichen Grüßen

N. Greber, Rektorin

P. Hanne, Konrektorin

Simera Grundschule
Schulstraße 55618 Simmertal
Tel.: 06752/135-7200 Fax: -7205
E-Mail: gs-simera@kirner-land.de



Sehr geehrte Eltern,

Das Leselernhilfe-Projekt MENTOR hat sich zum Ziel gesetzt, Kindern, die aus unterschiedlichen Gründen Schwierigkeiten im Umgang mit der deutschen Sprache haben, durch individuelle Förderung zu helfen. Eine große Zahl Freiwilliger hat sich bereit erklärt, ein- bis zweimal wöchentlich als Mentorin oder Mentor mit einzelnen Kindern das Lesen und Verstehen altersgerechter Texte zu üben, dabei Spaß zu haben und das Interesse an Büchern zu wecken. Dabei gehen wir davon aus, dass sich bei Fortschritten im Verständnis der deutschen Sprache auch die Leistungen in anderen Fächern verbessern.

MENTOR bringt Lehrer, Kinder und Mentoren zusammen und begleitet die gemeinsame Arbeit. Die Schule hat vorgeschlagen, dass Ihr Kind die Chance einer solchen Förderung bekommen sollte. Wenn Sie damit einverstanden sind, unterschreiben Sie bitte die anliegende Erklärung und geben Sie diese an die Schule zurück.

Wichtiger Hinweis: Sollte Ihr Kind einmal nicht an der Leseförderung teilnehmen können (Krankheit, Beurlaubung, ...), so benachrichtigen Sie bitte wie gewohnt umgehend die Schule und erinnern dabei, dass ihr Kind an dem Tag eine Stunde mit dem Lesementor hat.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und wünschen Ihrem Kind und seiner Mentorin / seinem Mentor viel Spaß und Erfolg 😊 !

Mit freundlichen Grüßen

N. Greber
Rektorin

P. Hanne
Konrektorin

Simera Grundschule
Schulstraße 55618 Simmertal
Tel.: 06752/135-7200 Fax: -7205
E-Mail: gs-simera@kirner-land.de



An die
Eltern der 1. Klassen

Start von „Klasse 2000“ zum zweiten Schulhalbjahr

Sehr geehrte Eltern,
auch im Schuljahr 2017/2018 beteiligt sich die Simera Grundschule wieder an dem Gesundheitsprojekt **Klasse 2000**. Die Ziele des Programms sind die Förderung der Körperwahrnehmung und einer positiven Einstellung zur Gesundheit, die Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie die Schulung eines kritischen Umgangs mit Tabak, Alkohol und den Versprechen der Werbung.

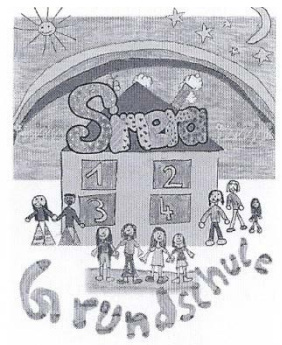
Es ist das am weitesten verbreitete Programm der Grundschule und es wird durch eine regionale Studie belegt, dass **Klasse 2000** eine positive Wirkung auf das Gesundheitsbewusstsein der Kinder hat. Mit der Teilnahme an dem Programm will auch unsere Schule einen Beitrag zur Gesundheitsförderung ihrer Schülerinnen und Schüler leisten. Eine Besonderheit des Programms ist die Zusammenarbeit der Lehrer mit externen Personen, die sogenannten **Klasse 2000 - Gesundheitsförderer**. An unserer Schule ist es Frau Dressel aus Kirn.

An einem Elternabend stellen die Klassenlehrer der ersten Klassen das Programm vor. Das Projekt wird für Ihre Kinder dankenswerter Weise vom Hilfsfond Kirner Land finanziell übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

N. Greber, Rektorin

P. Hanne, Konrektorin



Verhaltensregeln in der Schulbibliothek

Was darf ich in der Bibliothek?

- In den Regalen stöbern und Bücher anschauen
- Bücher ausleihen und rechtzeitig zurückgeben
- Mich von der Bibliotheksaufsicht beraten lassen
- Leise in meinen ausgesuchten Büchern lesen

Die Kinder dürfen sich nur ein Buch ausleihen!

Was darf ich nicht in der Bibliothek?

- Essen oder trinken
- Ein Buch zum Zurückgeben einfach auf die Theke legen
- Bücher im Regal verstellen
- Lärmen, herumrennen, herumschubsen oder ähnliches
- Den Raum schmutzig machen, Abfall liegen lassen oder Tische bekritzeln
- Auf dem Sofa und den Liegemöglichkeiten herumspringen
- Die hinteren Bibliotheksräume ohne Erlaubnis betreten
- Den Bibliothekscomputer ohne Erlaubnis benutzen

Was kann passieren, wenn ich gegen diese Regeln verstoße?

- Ich muss den Schaden ersetzen, den ich angerichtet habe (z.B. ein verlorenes, verschmutztes oder beschädigtes Buch ersetzen)
- Ich darf die Bibliothek ohne Aufsicht einer Lehrkraft nicht mehr betreten und benutzen.
- Ich bekomme eine Strafe nach der Schulordnung.



Sehr geehrte Eltern des ersten Schuljahres,

das Schreiben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Andernach, vom 06.10.1998 möchten wir Ihnen nachstehend zur Kenntnis geben.

Versicherungsschutz beim Abweichen vom üblichen Schulweg

Ein Schüler ist auf dem direkten Weg zwischen Wohnhaus und Schule bzw. auf dem entsprechenden Rückweg gesetzlich unfallversichert.

Bei einer Abweichung vom direkten Weg hängt der Versicherungsschutz davon ab, aus welchen Gründen die Abweichung erfolgt. Bei Gründen, die in der Beschaffenheit des Weges liegen oder schulisch bedingt sind, bleibt der Versicherungsschutz auf dem Umweg erhalten.

B e i s p i e l e:

- Der Schüler muss einen Umweg machen, weil eine Straßenbaustelle das Weiterkommen auf dem direkten Weg verhindert.
- Der Schüler fährt z.B. mit dem PKW oder dem Fahrrad zur Schule und wählt einen Weg, der länger als der übliche Weg ist, dafür aber verkehrsgünstiger.
- Der Schüler kauft nach Schulschluss in einer Seitenstraße des direkten Weges ein Schulbuch, das er am nächsten Tag in der Schule benötigt.

In diesen Fällen besteht auch auf den Wegen Versicherungsschutz, weil das Motiv für den Umweg schulisch bedingt (Kauf eines Schulbuchs) oder verkehrsbedingt war.

Umwege aus privaten Gründen stehen nicht unter Versicherungsschutz.

B e i s p i e l: Der Schüler macht einen Umweg, um sich Süßigkeiten zu kaufen. In diesem Fall endet der Versicherungsschutz mit dem Verlassen des direkten Weges und beginnt wieder mit dem Erreichen des direkten Weges, allerdings nur dann, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Stunden gedauert hat. Hat also der Schüler länger als zwei Stunden eingekauft, besteht für den gesamten restlichen Heimweg kein Versicherungsschutz mehr, also auch nicht für den direkten Weg, den der Schüler nach seinem Umweg wieder erreicht hat. Eine Ausnahme vom fehlenden Versicherungsschutz auf Umwegen lässt die Rechtsprechung für den Fall des sogenannten Dritten Ortes zu. Wenn der Schüler z.B. mit einem Klassenkameraden zu dessen Wohnung geht, um dort gemeinsam Hausaufgaben zu machen oder zu spielen und er hatte die Absicht, sich bei seinem Klassenkameraden eine gewisse Zeit aufzuhalten - die Rechtsprechung fordert als untere Grenze zwei Stunden-, kann das Haus des Freundes als Endpunkt des Heimweges angesehen werden mit der rechtlichen Folge, dass (nur) der Weg zwischen Schule und Wohnhaus des Freundes als (versicherter) Heimweg gilt. Eine Ausweitung des Versicherungsschutzes hat das Sozialgesetzbuch (SGB) VII gebracht, das am 01.01.1997 in Kraft getreten ist. So besteht in dem obigen Beispiel Versicherungsschutz für den gesamten Weg (Weg zwischen Schule und Wohnung des Freundes und restlicher Heimweg), wenn der Klassenkamerad nicht „aus Freundschaft“ besucht wird, sondern weil die Abweichung vom unmittelbaren Weg darauf beruht, dass das Kind wegen der beruflichen Tätigkeit eines Elternteils fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Die Vorschrift setzt nicht die gleichzeitige Abwesenheit beider Elternteile aus beruflichen Gründen voraus. Der Grund für die Unterbringung kann allein in der beruflichen Tätigkeit eines Elternteils liegen, jedoch muss der andere zur Betreuung des Kindes außer Stande sein. Die Dauer des Aufenthaltes bei dem Klassenkameraden spielt in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII keine Rolle. Wir bitten Sie, die Anordnungen der Unfallkasse zu befolgen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

N. Greber, Rektorin

P. Hanne, Konrektorin

Simera Grundschule

Schulstraße 13 55618 Simmertal

Tel.: 06752/135-7200 Fax: -7205

E-Mail: gs-simera@kirner-land.de

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, **dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn**

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird, Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte, hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.)
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, **die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hlb-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, warum in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen, die länger als einen Tag andauern, und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen –bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte– darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler/innen oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler/innen oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall **muss Ihr Kind zu Hause bleiben**.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen des Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

N. Greber, Rektorin

P. Hanne, Konrektorin

Informationen zum Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,
liebe Sorgeberechtigten,

ab 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen¹ sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

[* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den beigegefügt Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- ab dem 1. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie bis zum ersten Schultag den Nachweis vorlegen.
- bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr besuchen wird (Bestandskinder), müssen Sie den Nachweis

¹ Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Vorlage des Nachweises selbst verantwortlich.

bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

- bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 die Schule verlässt, müssen Sie hier keinen Nachweis vorlegen. Falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie der aufnehmenden Schule den Nachweis im Zuge der Anmeldung an dieser Schule vorlegen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. August 2021 u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Einzelheiten, wie die Schule die Kontrolle der vorzulegenden Nachweise organisieren wird, werden Sie gesondert erhalten.

Wir bitten Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Mit freundlichen Grüßen

| | | |
|--------------------------------|------------------|---------|
| Krankenkasse bzw. Kostenträger | | |
| Name, Vorname des Versicherten | | |
| | | geb. am |
| Kassen-Nr. | Versicherten-Nr. | Status |
| Betriebsstätten-Nr. | Arzt-Nr. | Datum |

(zur maschinellen Dokumentation)

| | |
|--|----------|
| Name, Vorname: | geb. am: |
| Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten | |
| Straße, Hausnummer: | |
| Postleitzahl, Wohnort | |

(zur handschriftlichen Dokumentation)

Ärztliche Bescheinigung über den Masernschutz

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Personen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1- 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer IfSG

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- Masernschutz vorhanden**
 - eine dokumentierte Masernimpfung (ab Vollendung des 1. Lebensjahres)
 - zwei dokumentierte Masernimpfungen (ab Vollendung des 2. Lebensjahres)
 - Immunität gegen Masern nachgewiesen (serologischer Labornachweis)

- dauerhafte medizinische Kontraindikation**

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin oder des Arztes

Stempel der Ärztin oder des Arztes



Liebe Eltern,

im Rahmen der Medienerziehung und aller sonstigen Aktivitäten (Schulprojekte, Veranstaltungen, Sportfesten usw.) an unserer Schule werden Fotos und manchmal auch Film- und Tonaufnahmen der beteiligten Kinder gemacht. Beispielsweise um die Tätigkeiten nach außen hin zu kommunizieren, sollen gelegentlich auch Fotos in Medien, wie Tageszeitungen und auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden. Mit dem Einsatz der neuen Tablets an der Simera Grundschule werden wir zukünftig immer wieder im Rahmen des Unterrichts Film- und Tonaufnahmen Ihrer Kinder sowie schriftliche Arbeitsergebnisse in Form von Texten, selbstgestalteten Bilderbüchern, etc. machen.

Mit diesem Schreiben möchten wir eine grundsätzliche Klärung herbeiführen, ob Sie mit dem Anfertigen und Veröffentlichen von Fotos, Film- und Tonaufnahmen sowie von schriftlichen Arbeiten ihres Kindes einverstanden sind. Bitte füllen Sie nachfolgende Erklärungen aus; Ihrem Kind entstehen keinerlei Nachteile, wenn Sie mit der Veröffentlichung von Fotos, Film und Tonaufnahmen Ihres Kindes insgesamt oder teilweise nicht einverstanden sind. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Außerdem müssen wir Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen über die Speicherung der Schülerdaten an der Simera Grundschule informieren:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist die Simera Grundschule, Schulstr. 13, 55618 Simmertal.

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen steht Ihnen die Schulleitung in Kooperation mit den schulischen Datenschutzbeauftragten Herr Pfeifle und Frau Sandrock zur Verfügung. Diese erreichen Sie unter der Telefonnummer 06754/415 oder per E-Mail an info@gs-simera.de.

2. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten und die Ihres Kindes verarbeitet?

2.1 Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach §67 Schulgesetz und den dazugehörigen Schulordnungen verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören auch Schulnoten.

2.2 Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unserer Homepage mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern, Fotos, Videos und Texte.

2.3 Bei der Nutzung schulischer Informationstechnik werden die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler im Klassenbuch protokolliert. Sofern Ihr Kind schulische Rechner nutzt, werden nur der Vorname Ihres Kindes und die schulische Klassenbezeichnung gespeichert.

2.4 Unsere Schule stellt die Online-Lernplattformen Onilo und Antolin zur Verfügung. Auch hier handeln wir wie in Punkt 2.3.

3. An welche Stellen können Daten übermittelt werden?

a) private und öffentliche Stellen

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen übermitteln wir Daten beispielsweise an die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger oder an eine andere Schule bei einem Schulwechsel. Wir geben keine Schülerdaten an private Stellen für Werbezwecke weiter.

b) Auftragsverarbeitung – Drittland

Unsere Schule verwendet Produkte europäischer Anbieter und beachtet dabei die Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung d.h. es werden keine personenbezogenen Daten Ihrer Kinder gespeichert.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen die Daten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Schule. Für einige Unterlagen bestehen spezielle Aufbewahrungspflichten z.B. werden Klassenbücher sowie Unterlagen über die Lernmittelfreiheit 3 Jahre aufbewahrt.

5. Welche Datenschutzrechte haben Sie bzw. Ihr Kind?

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu, z.B. das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten; das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die bei uns gespeicherten Informationen über Sie und Ihr Kind zu. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Außerdem können Sie sich bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes an die Schule bzw. den dortigen schulischen Datenschutzbeauftragten sowie an den Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden.

Mit freundlichen Grüßen

N. Greber
Rektorin

P. Hanne
Konrektorin

S. Sandrock
Datenschutzbeauftragte

Elterninformation

zum Sportunterricht in der Grundschule



1. Sportkleidung

1.1. Allgemeines

Mit Beginn der Schulzeit sind viele Entscheidungen zu treffen. Die folgenden Hinweise können Ihnen bei der Auswahl der richtigen Sportkleidung helfen.

Für den Sportunterricht in der Halle braucht Ihr Kind:

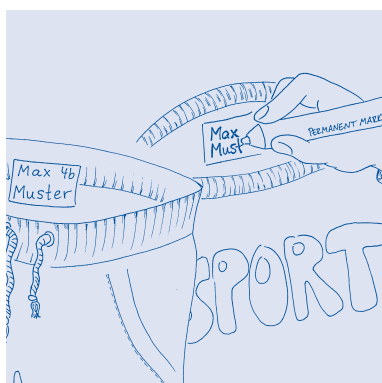
- ein kurzärmeliges, anliegendes Sport-Shirt und eine Sporthose
- Sportssocken
- Hallen-Sportschuhe

Für den Sportunterricht in Außensportanlagen:

- wetterfeste Kleidung
- Sportschuhe bzw. Laufschuhe

Für den Schwimmunterricht:

- Badehose / Badeanzug
- Badeschuhe
- Handtuch, Duschgel, Kamm oder Bürste



Achten Sie bitte darauf, dass

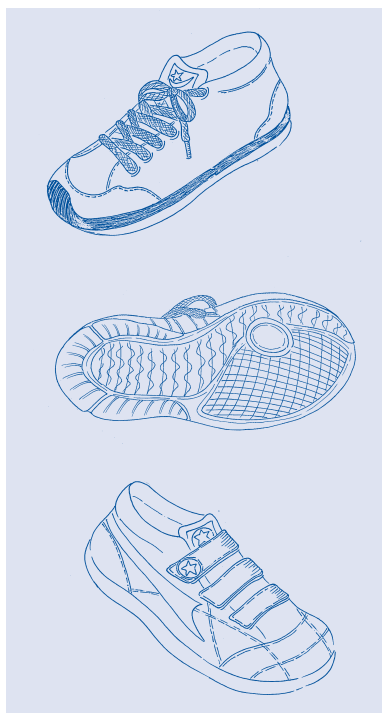
- Ihr Kind die Sportkleidung selbstständig und zügig an- und ausziehen kann,
- Sie die Sportkleidung Ihres Kindes mit dem Namen und Vornamen kennzeichnen,
- die Sportkleidung Bewegungsfreiheit bietet – zu weit geschnittene Sport-Shirts und Hosen jedoch zu Unfällen führen können.

Elterninformation

zum Sportunterricht in der Grundschule

1.2 Sportschuhe

Auf sie kommt es besonders an, denn die richtigen Sportschuhe vermindern Gesundheits- und Sicherheitsrisiken.



Achten Sie beim Kauf bitte auf:

- eine abriebfeste Sohle mit unterschiedlich groben Profilen im Ballen- und Fersenbereich
- ein eingearbeitetes Fußbett
- Klettverschlüsse für jüngere Kinder

Daran sollten Sie auch denken:

- Spezielle Laufschuhe eignen sich wegen der Sohlenkonstruktion nicht für die Halle. Sie sind aber für das Lauftraining im Freien erwünscht.
- Gymnastikschlappchen sind nur für bestimmte Sportarten (Geräteturnen, Gymnastik/Tanz) geeignet.

Die Sportlehrerin oder der Sportlehrer Ihres Kindes wird Sie entsprechend informieren, falls Laufschuhe oder Gymnastikschlappchen erforderlich sind.

Wichtiger Hinweis:

- Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen dürfen Straßen-Sportschuhe nicht im Sportunterricht in der Halle getragen werden!

Für Sportkleidung und Sportschuhe gilt im Übrigen:

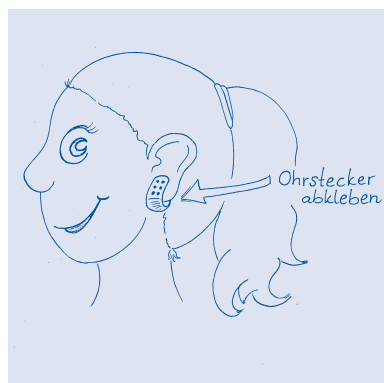
- Die Funktionsfähigkeit der Sportkleidung ist wichtig. Mode, Aussehen und Preis sollten nicht den Kauf bestimmen.
- Sportkleidung und Sportschuhe gehören in eine Sporttasche oder einen Sportbeutel.

Weitere Informationen zur passenden Sportkleidung erhalten Sie bei Bedarf durch die Sportlehrerin oder den Sportlehrer Ihres Kindes.



Elterninformation

zum Sportunterricht in der Grundschule

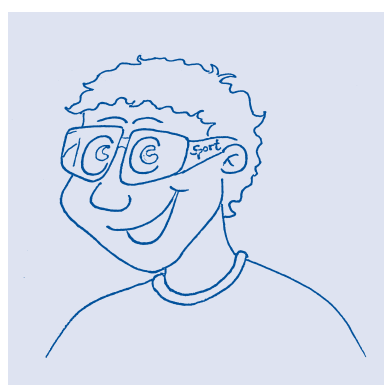


2. Sicherheit konkret

Kinder dürfen im Sportunterricht aus Verletzungsgründen keine Armbanduhren, Kettchen, Ohringe, Armreifen, Ringe u. ä. tragen. Ohringe, die nicht abgelegt werden können, lassen sich mit Fixierpflaster abkleben. An allen Unterrichtstagen, an denen Schulsport stattfindet, schicken Sie Ihr Kind bitte ohne Schmuck in die Schule. Bereiten Sie das Zusammenbinden und -stecken von Haaren vor.

Brille, Sportbrille

Kinder, die eine Brille tragen, sollen auch im Sportunterricht eine geeignete Sportbrille nutzen. Eine schulsportgerechte Brille unterstützt die Sehkraft Ihres Kindes, ermöglicht einen umfassenden Bewegungsspielraum für Ihr Kind und verhindert Augenverletzungen. Augenärzte und Optiker informieren Sie über Anforderungen, die eine Sportbrille erfüllen soll.



3. Sicherheit und Fairness

Unfares Verhalten im Sport kann Anlass für Sicherheitsrisiken und Unfälle sein. Sie können als Eltern einen wichtigen Beitrag zur Fairness-Erziehung im Sport und darüber hinaus leisten, wenn das Kind in Ihrer Familie

- Respekt vor Mitmenschen,
- Anerkennung und Einhalten von Regeln,
- Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein
- einen angemessenen Umgang mit Sieg oder Niederlage erfährt und erlebt.



4. Gesundheit und Hygiene

Gerade das Fach Sport leistet einen besonderen Beitrag zur Gesundheitserziehung. Unterstützen Sie die Schulen in ihren Bemühungen, dass Ihr Kind

- nach dem Sportunterricht die Kleidung wechselt;
- vor und nach dem Schwimmen duscht und in der kalten Jahreszeit eine Kopfbedeckung trägt.

Elterninformation

zum Sportunterricht in der Grundschule

Waschen Sie regelmäßig die Sportkleidung Ihres Kindes.

Der Schulsport wirkt sich positiv auf die Gesundheit Ihres Kindes aus. Nur in besonderen Ausnahmefällen sollte Ihr Kind nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen. Dennoch ist die Anwesenheit Ihres Kindes sinnvoll, da andere Aufgaben gemeinsam mit der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer durchgeführt und so auch Lernprozesse ausgelöst werden können.

Informieren Sie rechtzeitig die Schule und die Sportlehrkraft, wenn Beeinträchtigungen bei Ihrem Kind eine aktive Teilnahme am Sport- oder Schwimmunterricht ganz oder teilweise verhindern. Die Leistungsfähigkeit Ihres Kindes ist auch im Sportunterricht u.a. abhängig von der Ernährung. Ein ausgewogenes Frühstück zu Hause und in der Schule beeinflusst erheblich die Konzentration, die Aufmerksamkeit und die motorische Leistungsfähigkeit.



5. Weitere wichtige Informationen

Wussten Sie schon, dass ...

- ... Ihr Kind im Sportunterricht und bei Schulsportveranstaltungen durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert ist.
- ... Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz auch während der Pausen, bei Klassenfahrten, der Betreuungsmaßnahmen, die sich unmittelbar an den Unterricht anschließen und den direkten Wegen zwischen Schule und zu Hause, besteht.
- ... nach einem Sportunfall, bei dem Sie mit Ihrem Kind einen Arzt oder eine Ärztin aufsuchen, dieser der Schule zu melden ist.
- ... Ihr Kind im Sportunterricht, in der Bewegungs- und Spielzeit, in Sportarbeitsgemeinschaften oder beim Sportförderunterricht Bewegungssicherheit erlangt und wichtige Impulse für seine Gesundheit und Interesse für regelmäßiges Sporttreiben erhalten kann.
- ... Sie Ihr Kind in einem Sportverein anmelden können, damit es noch mehr Bewegung, Spiel und Sport erfährt und seine Freizeitgestaltung sinnvoll erlebt.

Dadurch wird auch seine motorische Sicherheit gesteigert, was ihm eine unfallfreie Bewältigung des Alltags erleichtert.

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Bildung RLP, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion RLP, Pädagogisches Landesinstitut RLP und Unfallkasse RLP

Autor: André Olbricht

Bilder: Vera Schäfer und Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Layout: soluto media GmbH



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG



Rheinland-Pfalz
AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION



Rheinland-Pfalz
PÄDAGOGISCHES
LANDESINSTITUT



UK RLP
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung



Sportunterricht

Tragen von Uhren und Schmuckstücken (einschließlich gepiercter Objekte)

Bei der Teilnahme am Sportunterricht kann das Tragen von Uhren und Schmuckstücken zu einer Gefährdung sowohl der eigenen Person, als auch der Mitschülerinnen und Mitschüler führen. Solche Gefährdungen müssen mit geeigneten Mitteln verhindert werden.

Bei welchen sportlichen Betätigungen eine Gefährdung im Einzelfall gegeben ist, muss die Lehrkraft vor Ort entscheiden. Sie ist ggf. verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen für eine wirksame Unfallverhütung zu sorgen.

Folgende Anordnungen kommen beispielsweise in Betracht:

- Schmuckstücke und Uhren müssen für die Dauer des Sportunterrichts abgelegt werden.
- Kleinere Schmuckstücke (z.B. gepiercte Ohr- und Nasenringe), die nicht abgelegt werden können, müssen mit Pflaster o.ä. abgeklebt werden.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler entsprechenden Anordnungen nicht Folge leistet, muss ihr bzw. ihm die Teilnahme an Übungen untersagt werden, bei denen eine Gefährdung nicht auszuschließen ist. Ebenso ist zu verfahren bei Schülerinnen und Schülern, die Schmuckstücke tragen, die nicht abgelegt oder abgeklebt werden können.

Bei Schülerinnen und Schülern, die

- eine Uhr oder ein Schmuckstück trotz entsprechender Anordnung einer Lehrkraft nicht ablegen oder abkleben bzw.
- ein Schmuckstück tragen, das weder abgelegt noch abgeklebt werden kann,

und deshalb Leistungsnachweise nicht erbringen, liegt eine Leistungsverweigerung bzw. ein nicht ausreichend entschuldigtes Versäumnis im Sinne des §49 Abs.2 der Übergreifenden Schulordnung vor. Die Lehrkraft ist deshalb berechtigt, in diesen Fällen die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festzuhalten und dafür die Note „ungenügend“ zu erteilen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung der Lehrkraft, Gefährdungen und Verletzungen von Schülerinnen und Schülern im Sportunterricht durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, auch dann besteht, wenn Eltern dies nicht für erforderlich halten.

Simera Grundschule

Schulstraße 13 55618 Simmertal

Tel.: 06752/135-7200 Fax: -7205

E-Mail: gs-simera@kirner-land.de



Verhaltensregeln in der Schulbibliothek

Was darf ich in der Bibliothek?

- in den Regalen stöbern und Bücher anschauen
- Bücher ausleihen und rechtzeitig zurückgeben
- mich von der Bibliotheksaufsicht beraten lassen
- leise in meinen ausgesuchten Büchern lesen

Was darf ich nicht in der Bibliothek?

- essen oder trinken
- ein Buch zum Zurückgeben einfach auf die Theke legen
- Bücher im Regal verstellen
- lärmern, herumrennen, herumschubsen oder ähnliches
- den Raum schmutzig machen, Abfall liegen lassen oder Tische bekritzeln
- auf dem Sofa oder den Liegemöglichkeiten herumspringen
- die hinteren Bibliotheksräume ohne Erlaubnis betreten
- den Bibliothekscomputer ohne Erlaubnis benutzen

Was kann passieren, wenn ich gegen diese Regeln verstoße?

- Ich muss den Schaden ersetzen, den ich angerichtet habe (z.B. ein verlorenes, verschmutztes oder beschädigtes Buch ersetzen)!
- Ich darf die Bibliothek ohne Aufsicht einer Lehrkraft nicht mehr betreten und benutzen.
- Ich bekomme eine Strafe nach der Schulordnung!

Die Kinder dürfen sich nur ein Buch ausleihen!

Simmertal, den

13.08.2018 N. Greber

Rektorin

P. Hanne

stellv. Schulleitung

Nutzervereinbarung und Datenschutzerklärung

zur Nutzung der Smartphone-App „DieSchulApp“

Stand: 01.03.2019

I. Allgemeines

DieSchulApp soll unsere regulären Informationssysteme (z.B. Elternbriefe, Durchsagen, Homepage-Veröffentlichungen, telefonische Informationen) erweitern und den Informationsfluss von der Schule zu den Eltern bzw. Schülern unterstützen. Über DieSchulApp möchten wir ein zu unseren Elternbriefen **ergänzendes aber nicht konkurrierendes Informationssystem betreiben**. Die Technik erlaubt es, den Empfängern Informationen **schneller und ortsunabhängiger** zuzustellen.

DieSchulApp wird von Ihrer Schule angeboten, die wiederum die „Virality GmbH“ mit der Datenverarbeitung beauftragt hat.

II. Kosten, Nutzerkreis, Registrierung

II.1 Kosten

Die Nutzung unserer App erfolgt **ausnahmslos freiwillig und kostenlos**. Zur Nutzung der App ist ein Zugang zum Internet erforderlich. Dies ist nicht Bestandteil der Leistung und kann gesonderte Kosten auslösen (z.B. Online-Kosten, die den Nutzern bei Nutzung mobiler Datentarife entstehen können), für die jeder Nutzer selbst verantwortlich ist.

II.2 Nutzerkreis

Sie steht allen natürlichen Personen im Alter von mindestens 18 Jahren zu Verfügung, die gleichzeitig auch Mitglied der Schulgemeinschaft sind. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es zur Anmeldung der Einwilligung des Schülers bzw. der Schülerin sowie der Erziehungsberechtigten. Somit kann DieSchulApp von **Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** von Schülerinnen und Schülern der Schule, von allen (ggf. volljährigen) **Schülerinnen und Schülern** der Schule und von allen **Lehrkräften** der Schule genutzt werden.

Andere als die oben aufgeführten Personenkreise können DieSchulApp zwar downloaden jedoch nicht auf die Daten der Schule zugreifen.

II.3 Registrierung und Freischaltung

II.3.1 Registrierung

Zur Nutzung unserer App ist eine Registrierung eines Benutzerkontos und die schriftliche Bestätigung zur Teilnahme an diesem Service erforderlich. Dazu wird in der App ein Registrierungscode erzeugt, der unterschrieben bei der Schule abgegeben werden muss.

II.3.2 Prüfung und Freischaltung

Erst nach Prüfung der o.g. Bestätigung kann die Schulleitung das Benutzerkonto für die Nutzung freischalten. Ob eine Freischaltung erfolgt, liegt im Ermessen der Schulleitung. Das Ermessen in Bezug auf die Freischaltung und den Entzug von Nutzungsrechten wird dabei pflichtgemäß nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ausgeübt. Der Betreiber behält sich das Recht vor, Freischaltungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder zurück zu ziehen.

Je nach Klassen- bzw. Gruppenzugehörigkeit Ihres Kindes haben die Nutzer Zugriff auf spezielle Informationen, die anderen Klassen nicht zugänglich sind.

Sie, verehrte **Eltern**, können mit der Smartphone-App „DieSchulApp“ Informationen zu Hausaufgaben Ihres Kindes, zu Neuigkeiten aus dem Schulleben, sowie zu aktuellen Änderungen im Stundenplan abrufen.

Die **Lehrkräfte** können sich freiwillig für die Nutzung der App entscheiden, und diese dazu nutzen, um klassen-, fach- oder schulbezogene Informationen an ihre Klassen (Schüler/Eltern) zu senden (Module „Hausaufgaben“ und „Neuigkeiten“).

Darüber hinaus können die **Schulleitung** und deren Mitarbeiter Mitteilung zum aktuellen Vertretungsplan und klassen-, fach- oder schulbezogene Informationen an einzelne Klassen bzw. an alle Klassen/Gruppen senden.

Es existieren somit vier verschiedene Nutzergruppen, mit jeweils unterschiedlichen Zugriffsrechten: Die Schulleitung sowie die Lehrer sind in der Lage klassen-, fach- oder schulbezogene Informationen an die Schüler und Eltern zu kommunizieren. Schüler besitzen lediglich einen Lesezugriff auf diese Informationen, die von den Lehrern/ der Schulleitung im Rahmen der zuvor beschriebenen Funktionen der App kommuniziert wurden. Zudem können Schüler ihre Klassen- und Gruppenzugehörigkeit einsehen. Eltern besitzen denselben Lesezugriff wie Ihre Kinder (Schüler) sowie zusätzlich das Recht eine Krankmeldung zur Schule zu senden. Die Schulleitung besitzt des Weiteren das Recht die Mitgliedschaft von Schülern in Gruppen bzw. Klassen festzulegen.

III. Einwilligung und Freiwilligkeit

Für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren müssen die Eltern, für Schülerinnen und Schüler von 14 bis einschließlich 17 Jahren die Eltern und die Schüler, und für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren die Schülerinnen und Schüler selbst ihre Einwilligung erklären.

Die Einwilligung ist **freiwillig** und kann **jederzeit** bei der Schulleitung **ohne Angaben von Gründen** und **ohne nachteilige Folgen widerrufen** werden. **Aus der Nichtteilnahme entsteht kein Nachteil.** Hinsichtlich der Erteilung von Einwilligungen darf kein unzulässiger Gruppendruck ausgeübt werden.

IV. Datenschutz

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung mit DieSchulApp an dieser Schule ist:

Simera Grundschule (nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts)
Schulstr. 13, 55618, Simmertal
Telefon 06752/135-7200
E-Mail: gs-simera@kirner-land.de
Name der Schulleiterin: Nicole Greber

IV.1 Datenverarbeitungsauftrag

Die Schule schließt mit der VIRALITY GmbH (VIRALITY GmbH, Rauchstraße 7, 81679 München) zum Zwecke des Betriebs der App „DieSchulApp“ einen Auftragsverarbeitungsvertrag.

Die bei der Registrierung angegebenen personenbezogenen Daten einschließlich der E-Mail-Adresse des Nutzers erhebt, verarbeitet und nutzt die „Virality GmbH“ ohne weitergehende Einwilligung des Nutzers nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung erforderlich sind oder hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Der Betreiber weist darauf hin, dass personenbezogene Daten der Nutzer elektronisch verarbeitet werden.

IV.2 Ihre Betroffenenrechte

Unter den angegebenen Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten können Sie jederzeit folgende Rechte ausüben:

- Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern wir Ihre Daten aufgrund gesetzlicher Pflichten noch nicht löschen dürfen (Art. 18 DSGVO),
- Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns (Art. 21 DSGVO) und
- Datenübertragbarkeit, sofern Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder einen Vertrag mit uns abgeschlossen haben (Art. 20 DSGVO).

Sofern Sie uns eine Einwilligung erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, Tel.-Nr.: 06131 8920-0, Fax: 06131 8920-299, E-Mail: [poststelle\(at\)datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle(at)datenschutz.rlp.de)

IV.3 Push-Nachrichten-Service

Der Push-Nachrichten-Service ermöglicht das Zusenden von Nachrichten, ohne dass der Nutzer der App hierfür selbst aktiv werden muss (es ist somit kein manuelles Abrufen der Nachrichten notwendig). Dadurch erhält der App-Nutzer aktuelle Nachrichten stets zeitnah auf sein Endgerät. Dieser Service ist optional und muss durch den Nutzer zunächst explizit bestätigt werden, bevor eine Aktivierung erfolgt. Bei der Aktivierung wird ein eindeutiges Device-Token erzeugt und auf einem „DieSchulApp“-Server gespeichert. Bei einer Deaktivierung des Dienstes zu einem späteren Zeitpunkt wird dieses Device-Token vom Server gelöscht.

Die so genannten „Push-Nachrichten“ müssen aus technischen Gründen über Server von Apple und Google laufen und werden damit möglicherweise außerhalb von Deutschland und auch im außereuropäischen Ausland verarbeitet. Dabei wird ausschließlich das eindeutige Device-Token sowie der Text „Neue Nachricht“ (o.ä.) übermittelt.

Diese Übermittlung kann jederzeit im Betriebssystem des Smartphones aktiviert oder deaktiviert werden.

IV.4 Dateneinsicht

Alle Daten, die in DieSchulApp eingegeben oder mit ihr übertragen werden, können nur von berechtigten Nutzern genutzt werden und sind für Unbefugte nicht einsehbar.

Den Inhalt der auf einem „DieSchulApp“-Server des Auftragnehmers gespeicherten, zum Abruf bereitgehaltenen, empfangenen, übermittelten oder verbreiteten Mitteilungen, Daten oder Inhalte wird der Auftragnehmer nicht einsehen oder Dritten zur Verfügung stellen, es sei denn, der Betreiber ist hierzu gesetzlich verpflichtet, oder die Weitergabe der Daten erfolgt im Rahmen eines Unterauftrags zur Erbringung des „DieSchulApp“-Dienstes oder Teilen davon.

IV.5 Datenweitergabe

An Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie an andere gesetzlich ermächtigte Hoheitsträger erteilt der Betreiber Auskunft über gespeicherte, zum Abruf bereitgehaltene, empfangene, übermittelte

oder verbreitete Mitteilungen, Daten oder Inhalte und personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Zwecke der Strafverfolgung.

IV.6 Auskunft über persönliche Daten

Die Schule erteilt dem Nutzer auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Der Auskunftsanspruch gilt in erster Linie gegenüber der Schule. Für Auskünfte hinsichtlich des Datenschutzes steht seitens der Schule der/die zuständige Datenschutzbeauftragte zur Verfügung.

Bei Auskunftsansprüchen hinsichtlich der VIRALITY GmbH wenden Sie sich hierfür schriftlich an:

VIRALITY GmbH
Rauchstraße 7
81679 München

oder per E-Mail an
support@dieschulapp.de

V. Rechte und Pflichten des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich:

- die Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung einzuhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb des Systems stören könnte,
- jegliche missbräuchliche Verwendung des Systems zu unterlassen,
- ausschließlich unter seiner eigenen Nutzerkennung zu arbeiten,
- Vorkehrungen zu treffen, damit Dritte über seine Zugangsberechtigung keinen Zugang zum System erlangen.
- die Schule unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, soweit der Zugang bzw. die Sicherheit des Zugangs durch Verlust oder Missbrauch bedroht ist und der Zugang ggf. gesperrt werden muss,
- die Belange des Datenschutzes zu beachten

Die Berechtigten dürfen DieSchulApp im vorstehend geschilderten Umfang nutzen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Nutzung unserer Smartphone-App „DieSchulApp“!

Mit freundlichen Grüßen

N. Greber P. Hanne
-Rektorin- -Konrektorin-

Ich habe die Nutzervereinbarung bzw. Datenschutzerklärung mit Stand vom 21.09.2022 der DieSchulApp zur Nutzung von DieSchulApp gelesen und erkläre mich mit den darin enthaltenen Nutzungsbedingungen einverstanden.

| | |
|-------------------|---------------------|
| Name: | Klasse: |
| | |
| Datum, Ort | Unterschrift |